

*Dr. Stefan Steinkühler LL.M., Rechtsanwalt und Partner, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf,
www.wilhelm-rae.de*

Die zunehmende Bedeutung der Erprobungsklausel in der Schadenabwicklung

1. EINLEITUNG

Die Experimentier- bzw. Erprobungsklausel ist ein Standardausschluss in der Produkthaftpflichtversicherung. Der Deckungsausschluss nach Ziffer 6.2.5 des GDV-Produkthaftpflichtmodells wegen unzureichender Erprobung des Erzeugnisses lautet:

„[Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind] Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.“

Obwohl zu diesem Deckungsausschluss nur drei veröffentlichte Urteile¹ existieren, ist die praktische Bedeutung in der Produkthaftpflichtversicherung nicht zu unterschätzen.² Nachvollziehbares Ziel der Versicherungswirtschaft ist, diejenigen Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen, die typischerweise zu den Unternehmerrisiken gehören. Aufgrund eines zunehmenden Zeitdrucks in der Produktion besteht die Gefahr von verkürzten Test- und Erprobungsphasen, die nicht zulasten der Versicherer gehen sollen.

Allerdings dürfen Versicherer diesen Ausschluss nicht instrumentalisieren.

Eine behauptete, unzureichende Erprobung gibt dem Versicherer ein Argument, den Schadenfall nicht zu 100% im Sinne des Versicherungsnehmers zu regulieren. Die Unsicherheiten treten insbesondere bei der Beurteilung von Spezialanfertigungen und Neuheiten auf.

¹ BGH VersR 1991, 414ff.; OLG Bremen VersR 199, 1102f.; LG Aachen, VersR 1995, 286f..

² Eine geringe Relevanz aufgrund der geringen Anzahl an Urteilen andeutend: *Lenz*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG, Anhang D.A., Rz. 71.

2. TATBESTANDLICHE VORAUSSETZUNGEN

Tatbestandsmerkmale des Deckungsausschlusses sind:

- Erzeugnisse
- Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck
- Erprobung
- Maßstab für nicht ausreichende Erprobung (Stand der Technik oder in sonstiger Weise)

Das Erzeugnis muss auf seine Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck in der Praxis erprobt werden. Man darf nicht aus der Tatsache, dass später ein Schaden eingetreten ist, schematisch auf eine unzureichende Erprobung schließen. Vielmehr ist eine ex-ante Betrachtung geboten.³

2.1 Erzeugnis

Der Anwendungsbereich für den Deckungsausschluss ist eröffnet, wenn es sich bei dem Erzeugnis um ein neues Produkt handelt. Ferner greift der Ausschluss auch bei bekannten Produkten, wenn neue Produktionsmethoden oder andere Materialien zur Herstellung verwendet werden.⁴

2.2 Konkreter Verwendungszweck

Es reicht für eine Erprobung nicht aus, ein Erzeugnis auf seine allgemeine Eignung zu testen. Bei der Bestimmung des beabsichtigten Verwendungszwecks sollen zudem auf gattungsspezifische Anforderungswerte zurückgegriffen werden.⁵ Handelt es sich allerdings um speziell für den Auftraggeber gefertigte Produkte, kann der Verwendungszweck mitunter nicht über eine Gattung bestimmt werden, sondern nur durch den Einzelfall.

2.3 Erprobung

Der Begriff „Erprobung“ bedeutet, dass praktische Testverfahren zur Anwendung kommen. Statistische Berechnungen ersetzen nicht die für eine Erprobung im Sinne der Versicherungsbedingungen

³ Kettler/Waldner, VersR 2004, 413 ff.

⁴ Voit/Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, 27. Auflage, Produkthaftpflicht Nr.6; Rz. 28; Kettler/Waldner, VersR 2004, 413 ff.

⁵ Kettler/Waldner, VersR 2004, 413 ff.

erforderlichen Praxistests.⁶ Der Begriff „Erprobung“ ist zudem von dem Prozess der Konzeption oder Konstruktion zu trennen. Gegenstand der Erprobung kann nur ein funktionsfähiges Erzeugnis sein, welches nach Entwicklung aller erforderlichen Einzelbestandteile zumindest in einem Prototyp fertiggestellt ist.⁷

2.4 Maßstab für nicht ausreichende Erprobung (Stand der Technik oder in sonstiger Weise)

Fraglich ist in vielen Fällen, ob durchgeführte Tests eine „ausreichende Erprobung“ im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellen oder ob weitere technische Untersuchungen hätten durchgeführt werden müssen.

In der Praxis müssen oft Tests an Modellen vorgenommen werden, da größtenbedingt ein Test im Maßstab 1:1 nicht möglich bzw. unzumutbar ist. Dabei stellt sich oft die Frage, inwieweit derartige Untersuchungen als ausreichende Erprobung anzusehen sind. Tests im kleineren Maßstab reichen aus, sofern eine Extrapolation auf die beabsichtigte Größe möglich ist.

Unzumutbar ist ferner der Einwand, dass der Versicherungsnehmer nicht alle erdenklichen Tests im Rahmen der Erprobung durchgeführt hat. Ausreichend ist für die Erprobung,

- wenn sie nach einem Verfahren durchgeführt wird, das generell geeignet ist, die Gefahr der Entstehung von Sach- und Vermögensschaden bei einer dem konkreten Verwendungszweck entsprechenden Verwendung des Erzeugnisses erkennbar zu machen,
- wenn dieses Verfahren fachgerecht durchgeführt worden ist und
- wenn es zu dem Ergebnis geführt hat, dass mit den eingetretenen Sach- und Vermögensschäden nicht zu rechnen ist.⁸

2.4.1 Stand der Technik

Anders als in Spezialgesetzen (z.B. § 3 Abs. 6 BImSchG) existiert keine Legaldefinition oder Vergleichbares zur Bestimmung des „Standes der Technik“ für die Produkthaftpflichtversicherung.⁹ Vielfach nähert man sich dem „Stand der Technik“ begrifflich an, indem eine Abgrenzung zum

⁶ Kettler/Waldner, VersR 2004, 413 ff.

⁷ OLG Frankfurt a.M., VersR 1998, 176 (177).

⁸ Voit/Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, 27. Auflage, Produkthaftpflicht Nr.6; Rz. 28

⁹ a.A. Kettler/Waldner, VersR 2004, 413 ff.

„Stand von Wissenschaft und (oder) Technik“ gesucht wird. Dem Versicherungsnehmer hilft dieser theoretische Versuch für sein konkretes Produkt nicht weiter. Es bleibt dabei, dass der Stand der Technik ein unbestimmter und nicht feststehender Rechtsbegriff ist.¹⁰ Umso leichter ist es, in der vorprozessualen Schadenregulierung eine unzureichende Erprobung zu behaupten. Entscheidend für die Beurteilung der Erwartungen der jeweiligen Verkehrskreise an die Produktspezifikationen ist wiederum eine Betrachtung im Einzelfall.¹¹ Dieser bringt einen entsprechenden Beurteilungsspielraum mit, der sich nicht zulasten des Versicherungsnehmers auswirken darf.

Sollte es sich bei der Spezialanfertigung um eine komplette Neuerfindung handeln, bei der auf keine bekannten Verfahren oder Methoden zur Erprobung zurückgegriffen werden kann, könnte das Tatbestandsmerkmal „Stand der Technik“ weitgehend ins Leere laufen und nur schwer zu definieren sein.¹²

2.4.2 In sonstiger Weise

Für Neuheiten könnten durchgeführte Tests als Erprobung „in sonstiger Weise“ angesehen werden. Hierbei soll es sich in Abgrenzung zum Stand der Technik nicht um eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Ausschlussklausel handeln, sondern um eine Begrenzung für die Fälle, in denen kein Stand der Technik hergeleitet werden kann.¹³ Entsprechend soll ein dem Stand der Technik vergleichbarer Qualitätsmaßstab beachtet werden. Letztlich handelt es sich auch hierbei um einen unbestimmten Begriff, den es im Einzelfall näher zu bestimmen gilt und der zu entsprechenden Unsicherheiten führt.

3. BEWEISLAST

Beruft sich der Versicherer auf eine unzureichende Erprobung, ist er beweisbelastet. Die Erprobungsklausel enthält eine Risikobegrenzung, die eng auszulegen ist.¹⁴ Der Versicherer muss beweisen, dass die Verwendung des Produktes nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise nicht ausreichend erprobt ist.

¹⁰ So im Ergebnis auch: *Lenz*, in: Looschelders/Pohlmann, VVG, Anhang D.A., Rz. 74.

¹¹ *Schneider*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, VVG, 2. Auflage, § 25, Rz. 63

¹² Vgl. Kettler/Waldner, *VersR* 2004, 413 ff.

¹³ Ebenda.

¹⁴ OLG Bremen, *NVersZ* 1999, 535 (535).

Die Beweislast des Versicherers gilt allerdings nur begrenzt. Der Beweis einer negativen Tatsache (nicht ausreichende Erprobung des Erzeugnisses) ist naturgemäß mit Beweisschwierigkeiten verbunden. Deshalb könnten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beweiserleichterung greifen,¹⁵ wonach der Versicherungsnehmer nach substantiiertem Vortrag des Versicherers einen entgegenstehenden Sachverhalt vortragen muss, um die Behauptung des Versicherers zu entkräften. Dazu muss der Versicherungsnehmer substantiiert darlegen, dass und wie er die Erprobung durchgeführt hat. Ein einfaches Bestreiten des Versicherungsnehmers, ohne einen entgegenstehenden fundierten Sachverhalt vorzutragen, genügt nicht.

4. FAZIT

Die Tendenz, dass sich Versicherer bei der Schadenregulierung im Produkthaftpflichtbereich auf den Ausschlussstatbestand der unzureichenden Erprobung berufen, ist erkennbar. Der Ausschlussstatbestand bringt es aufgrund schwer greifbarer Tatbestandsmerkmale mit sich, dass Versicherungsnehmer den Vorwurf der unzureichenden Erprobung nur mühsam entkräften können. Dies gilt umso mehr, wenn das Produkt kein Massenprodukt sondern eine Spezialanfertigung oder gänzlich neu ist.

Die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit „Stand der Technik“ könnte sich in einem gerichtlichen Verfahren zwar zugunsten der Versicherungsnehmer auswirken. Die praktischen Probleme bei der Beweisführung sprechen jedoch dagegen. Oft kommt es gar nicht zu einer gerichtlichen Überprüfung, weil die damit einhergehende Unsicherheit im Vorfeld die Einigungsbereitschaft auf Seiten der Versicherungsnehmer erhöht.

Es kann dem Versicherungsnehmer nur geraten werden, die Erprobungen ausführlich zu dokumentieren, umso im Schadenfall seiner Darlegungslast nachkommen zu können.

Dr. Stefan Steinkühler, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten

¹⁵ S. z.B. BGH NJW-RR 1993, 746 m.w.N.

WILHELM

R E C H T S A N W Ä L T E

- 6 -

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 12
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

stefan.steinkuehler@wilhelm-rae.de